

Zeitschrift:	Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber:	Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band:	30 (1974)
Heft:	9-10
 Artikel:	Der Kanton Zürich übernimmt Töchterschulen
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-845308

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

setzt; sie will andererseits die Bildung aktualisieren und den erwachsenen Menschen Gelegenheit geben, sich mit den Problemen und Erscheinungen **unserer Zeit** auseinanderzusetzen. Dieser Auftrag müsste auch die Förderung des Verständnisses zwischen den Geschlechtern einschliessen, denn die Probleme unserer Zeit lassen sich nicht mehr nebeneinander, sondern nur noch miteinander lösen. Für einen Dozenten, dem diese Einsicht fehlt, sollten die Tore einer Volkshochschule heute verschlossen sein. M.B.

Lehrkörper, die Rektoren und Prorektoren sowie das Verwaltungs- und Handwerkerpersonal erhalten den Rang von selbständigen Abteilungen der Kantonsschule Zürich. Die Übernahme der Töchterschule durch den Kanton soll dazu benutzt werden, die Koedukation an den öffentlichen Mittelschulen in der Stadt Zürich generell einzuführen.

Werden die beschlossenen Staatsbeiträge für Neu- und Erweiterungsbauten berücksichtigt, so erwächst dem Kanton beim heutigen Stand der Anlagekosten aus der Abtretung der Schulanlagen eine Übernahme-Entschädigung von rund 35 Millionen Franken. Die vom Kanton künftig allein zu bestreitenden Betriebskosten der Töchterschule haben im Jahre 1973 rund 21 Millionen Franken betragen. Daran hat er einen Staatsbeitrag von rund 13,2 Millionen Franken geleistet.

Wesentlich einfacher gestaltet sich die Übernahme der Mädchenschule der Stadt Winterthur, die als einzigen Schultyp eine Diplommittelschule umfasst und organisatorisch bereits der Kantonsschule Winterthur angegliedert ist. Nach der Vorlage soll die Diplommittelschule nach der Übernahme durch den Kanton auch Knaben zugänglich sein und bis auf weiteres dem kantonalen Gymnasium Winterthur angegliedert bleiben. Durch die Übernahme der Mädchenschule erwachsen dem Kanton, der bis jetzt einen jährlichen Staatsbeitrag von 20 000 Franken geleistet hat, Mehraufwendungen von rund 900 000 Franken pro Jahr.

Beide Übernahmegerüste treten unter der Voraussetzung in Kraft, dass die Stimmberechtigten des Kantons einerseits und der Städte Zürich und Winterthur anderseits der Übertragung der städtischen Mittelschulen an den Kanton zustimmen. Die

Der Kanton Zürich übernimmt Töchterschulen

Der Regierungsrat beantragte dem Kantonsrat in zwei separaten Gesetzesvorlagen die Übernahme der Töchterschule der Stadt Zürich und der Mädchenschule der Stadt Winterthur durch den Staat. Danach übernimmt der Staat sämtliche fünf Abteilungen der Töchterschule der Stadt Zürich. Diese umfassen jene Mittelschultypen, die nach der heutigen Ansicht sowohl für Knaben als auch für Mädchen zur Unterrichtsaufgabe des Kantons gehören. Das Kindergarteninnenseminar wird ebenfalls in die Übernahme einbezogen. Die Schulhäuser der Töchterschule werden dem Kanton samt den Grundstücken und Schuleinrichtungen übereignet.

Während die Abtretung der Altbauten unentgeltlich erfolgt, hat sich der Regierungsrat in den Übernahmeverhandlungen mit dem Stadtrat geeinigt, die erst kürzlich vollendeten Neubauten oder Bauten, die sich im Zeitpunkt der Übernahme noch in Ausführung befinden, zu 80 Prozent bzw. 100 Prozent zu entschädigen. Der

Gemeindeabstimmungen sollen gleichzeitig mit der Volksabstimmung über die kantonalen Vorlagen durchgeführt werden. Der Vollzug der Übernahme ist auf den Beginn des Schuljahres 1976/77 vorgesehen.

Gesetz über Schulversuche

Der Regierungsrat unterbreitet ferner dem Kantonsrat mit einer Vorlage auf Änderung der Staatsverfassung ein Gesetz über Schulversuche. Damit soll den Behörden die Kompetenz eingeräumt werden, Schulversuche auf allen Stufen (Vorschulstufe, Volksschulstufe, Mittelschule) unter Abweichung von der ordentlichen Gesetzgebung durchzuführen. Diese Möglichkeit wird in den kantonalen oder kommunalen Versuchsschulen oder in Versuchsklassen vorgesehen. Für umfassende Versuche, wie sie von verschiedenen Kreisen heute postuliert werden, hat bisher eine ausreichende gesetzliche Grundlage gefehlt.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrates.

Ein Scherbenhaufen

In der Volksabstimmung vom 30. Juni hatten die Zürcher Stimmbürger unter anderem über zwei Gesetzesvorlagen abzustimmen, über ein Gesetz über die Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes der Strafprozeßordnung und des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Strafgesetzbuch sowie über eine Volksinitiative zu einem Gesetz zur Bekämpfung der Jugendkriminalität. Beide Vorlagen wurden bekanntlich angenommen, die erste deutlicher als die letztere. Erst nach der Abstimmung wurde erkannt, dass die

beiden Vorlagen teilweise sich widersprechende Vorschriften enthalten und dass zudem der Text der Volksinitiative in manchen Teilen gegen eidgenössisches Recht verstößt, was ihn zum vornherein nichtig macht.

Die späte Erkenntnis veranlasste sowohl den Regierungsrat wie zwei Winterthurer Stimmbürger, zuhanden des Kantonsrates Einsprache gegen die Erwahrung des Abstimmungsergebnisses zu erheben. Wie an einer Pressekonferenz von zwei Mitgliedern des Kantonsrates dargelegt wurde, mussten sie als Juristen die Entwirrung des gordischen Knotens durch Nichterwahrung ablehnen. Bei der Erwahrung handelt es sich um ein rein formales Verfahren, das sich auf die Feststellung des Abstimmungsergebnisses beschränkt und keine materielle Prüfung mehr erlaubt. Die beiden Einsprachen wurden schliesslich zurückgezogen, nachdem im Kantonsrat eine parlamentarische Initiative für ein Gesetz zur Aufhebung des vom Volk angenommenen Gesetzes zur Bekämpfung der Jugendkriminalität vom 30. Juni 1974 eingereicht worden war. Der Kantonsrat wurde also der unangenehmen Pflicht enthoben, einen Ausweg aus einer schwierigen und noch nie dagewesenen Situation zu suchen. Der Stimmbürger wird noch einmal — vermutlich im Dezember — an die Urne gerufen, um durch die Annahme eines neuen Gesetzes das im Juni angenommene Gesetz wieder aufzuheben.

Froh kann man indessen dieser Lösung noch nicht werden. Einmal besteht durchaus die Möglichkeit, dass in der Abstimmung die parlamentarische Initiative verworfen wird, worauf wir wieder am gleichen Ort stehen würden wie heute. Zum andern blieb es bisher seltsam still um die Frage, wer nun eigentlich die Ver-